

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 ♦ Jahrgang 2018 ♦ vom 04.05.2018

### Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
2. Absicht der Einziehung eines Teilstückes der Konrad-Adenauer-Straße in der Gemarkung Geldern
3. Widmung eines öffentlichen Fußweges zwischen „Theodor-Heuss-Straße“ und „Konrad-Adenauer-Straße“ in Geldern
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
6. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen
7. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk
8. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage
9. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 154 „Im Lüßfeld“
10. Bekanntmachung der Aufstellung der Satzung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“
11. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 60 – 2. vereinfachte Änderung „2. Teilbereichsänderung Veert Nr. 2“
12. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch
13. Bekanntmachung des Änderungsaufstellungsbeschlusses der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“ und der frühzeitigen Beteiligung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch
14. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 158 „Zwischen Eskenspfad und Kokerweg“
15. Bekanntmachung des Änderungsaufstellungsbeschlusses der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ und der frühzeitigen Beteiligung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
16. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
17. Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016

## **Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde**

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat Mai 2018 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33XXX (Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00)
- IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL (Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84)

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 04.05.2018

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde  
Berger

## **Absicht der Einziehung eines Teilstückes der Konrad-Adenauer-Straße in der Gemarkung Geldern**

Die Stadt Geldern beabsichtigt, einen Teil der Konrad-Adenauer-Straße (Fußweg) für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen -in der zurzeit gültigen Fassung- bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte, aus der die Lage des einzuziehenden Straßenteiles ersichtlich ist, kann in Zimmer 325 oder in Zimmer 315 des Verwaltungshauptgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, während der Dienststunden eingesehen werden. Diese Einziehung betrifft einen Teil des Flurstücks 1462, Flur 20.

Geldern, 24.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## Widmung eines öffentlichen Fußweges

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit

**der Fußweg zwischen „Theodor-Heuss-Straße“ und „Konrad-Adenauer-Straße“ in Geldern** (Teilstück aus Flurstück 905, Flur 20, Gemarkung Geldern)

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Fußgängerverkehr (und Radverkehr) eingestuft.

Die zu widmende Fläche ist in dem abgedruckten Plan schraffiert dargestellt.

## Das sind Ihre Rechte

Gegen die o. g. Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die elektronische Poststelle der Stadt Geldern [vps@geldern.de](mailto:vps@geldern.de) zu übermitteln ist.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen ermächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Zahlungspflicht ist zu erfüllen.

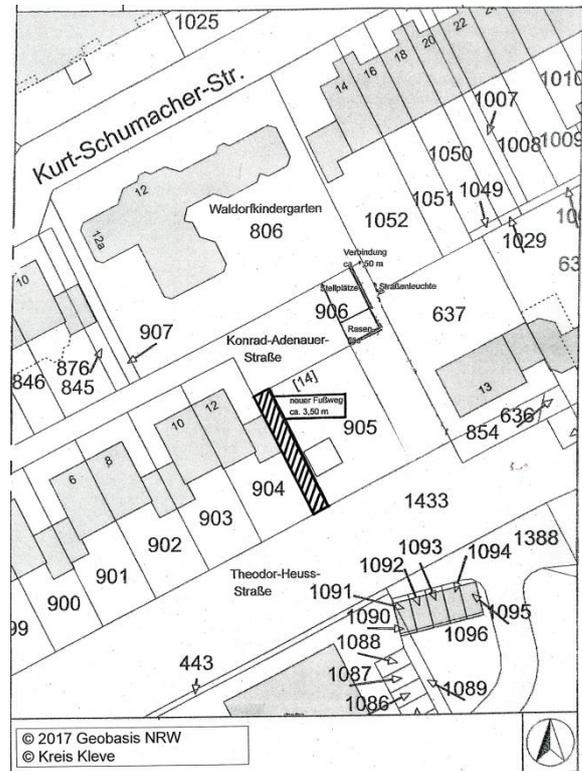
Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf den Antrag stellen, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

## Hinweis der Verwaltung:

Gemäß § 110 des Justizgesetzes NRW ist ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 24.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister



## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 17.04.2018

Stadt Geldern  
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 17.04.2018

Stadt Geldern  
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 17.04.2018

Stadt Geldern  
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 17.04.2018

Stadt Geldern  
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

## Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es folgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Geldern, Bürgerbüro, Issumer Tor 36, 47608 Geldern zu erklären. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Geldern, 17.04.2018

Stadt Geldern  
Der Bürgermeister

Sven Kaiser

**A. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr.154 „Im Lüßfeld“**

**B. Hinweis**

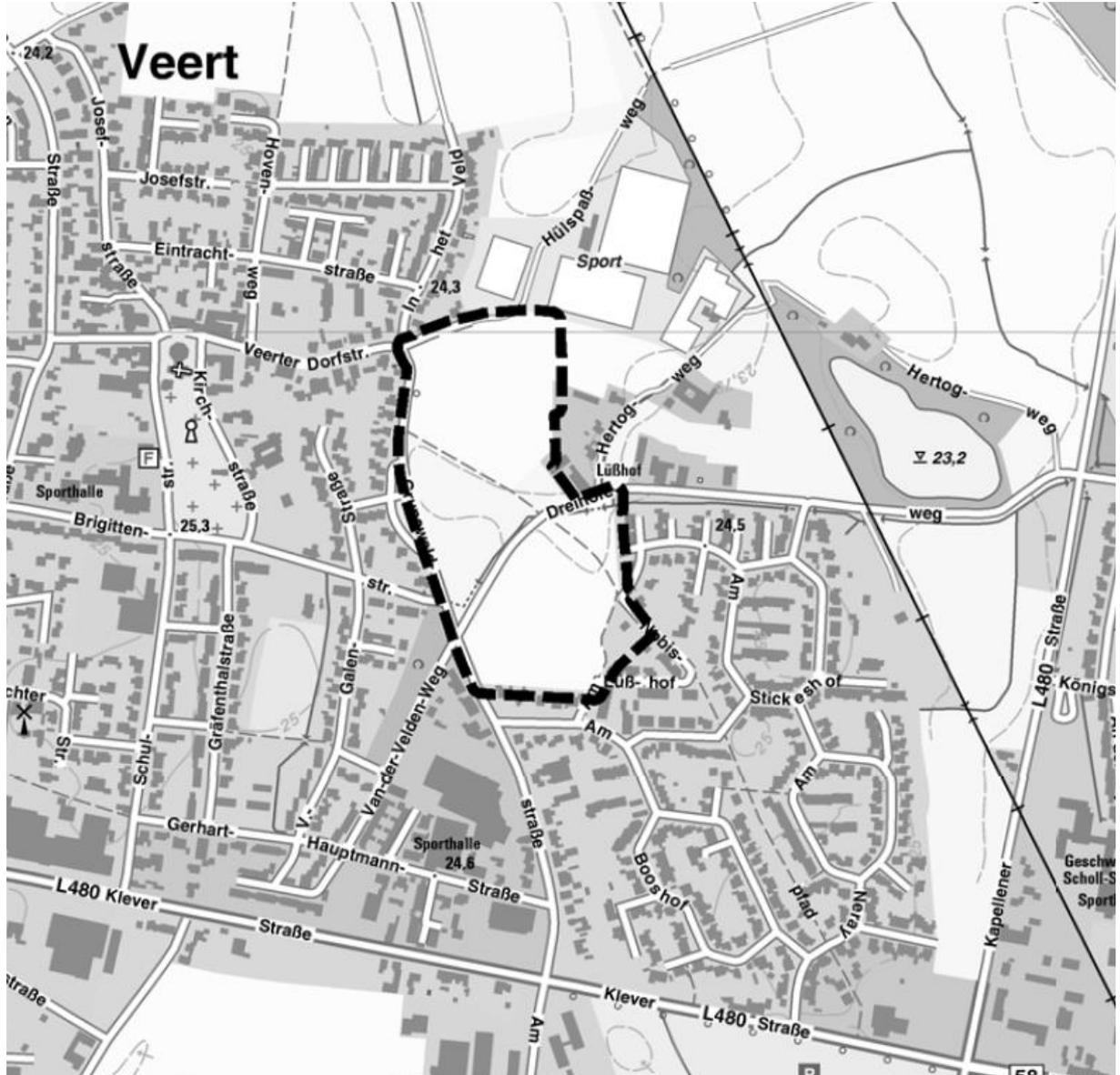
**C. Bekanntmachungsanordnung**

**A. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 154 „Im Lüßfeld“**

### A.1. Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 den Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 154 „Im Lüßfeld“ im Sinne des § 30 (1) BauGB als Bebauungsplan beschlossen. Ergänzend wird ein Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 (1) Nr. 1 BauGB abgeschlossen. Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 86, 1118, 1211, 1212 der Flur 5, dem Flurstück 367 (teilweise) der Flur 9, den Flurstücken 1, 718, 821, 857, 858, 875 (teilweise), 888 (teilweise), 891 (teilweise) der Flur 10 der Gemarkung Veert. Ziel des Bebauungsplanes ist die Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 154 „Im Lüßfeld“ wird unter Punkt A.2. abgebildet.

## A.2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 154 „Im Lübfeld“



## B. Hinweis

Es besteht die Möglichkeit, vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) einzusehen.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter [www.geldern.de](http://www.geldern.de) abgerufen werden.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 154 „Im Lüßfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## A. Bekanntmachung der Aufstellung der Satzung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“

### B. Hinweis

### C. Bekanntmachung

## A. Bekanntmachung der Aufstellung der Satzung einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“

### A.1. Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“ wird gebildet aus den Flurstücken Nr. 382, 429, 482, 484, 486, 487, 488, 489, 490, 493, 494, 500, 501, 502, 503, 506, 559, 660, 661, 666, 667, 711, 712, 713, 797, 798, 799, 800, 869, 873, 874, 881 und 1045 der Flur 10 der Gemarkung Veert und ist der beigegeführten Übersicht unter A.3 zu entnehmen.

### A.2. Satzung über eine Veränderungssperre

## Satzung der Stadt Geldern über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm. VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741). hat der Rat der Stadt Geldern am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“ (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

## § 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“ wie er vom Bau- und Planungsausschuss des Rates am 25.08.2016 zur Aufstellung beschlossen wurde und im nachfolgenden Plan dargestellt ist.

## § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemacht werden.

## § 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach §15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

## Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat diesen Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 26.04.2018 überein.

Geldern, 27.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## A.3. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“



## A.4. Rechtskraft

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 159 „Am Neray“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung kann ebenso im Ratsinformationssystem und im Ortsrecht der Stadt Geldern unter [www.geldern.de](http://www.geldern.de) abgerufen werden.

## B. Hinweise

### B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen  
Auf die Vorschriften § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel  
Eine Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

## C. Bekanntmachung

### C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 159 „Am Neray“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 26.04.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 30.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 30.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

**A. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 60 - 2. vereinfachte Änderung „2. Teilbereichsänderung Veert Nr. 2“**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachung**

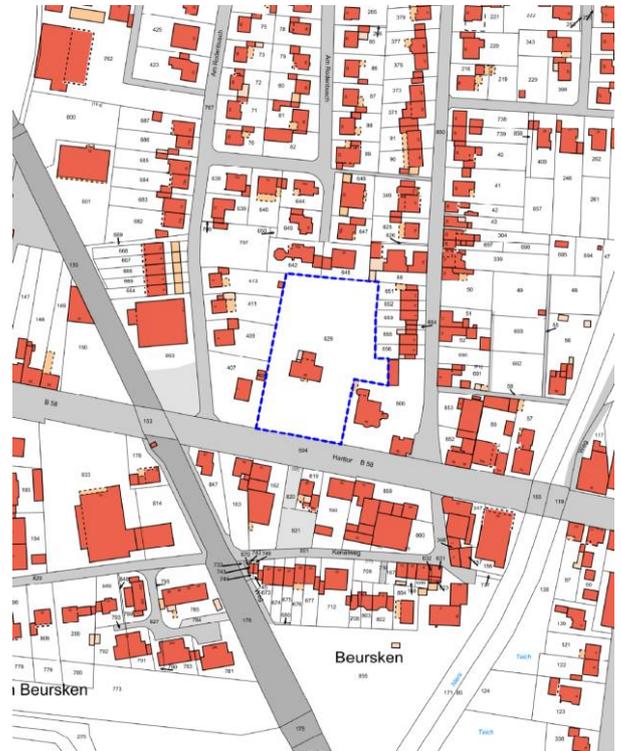
**A. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 60 - 2. vereinfachte Änderung „2. Teilbereichsänderung Veert Nr. 2“**

## **A.1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und den dazugehörigen Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 60 - 2. vereinfachte Änderung „2. Teilbereichsänderung Veert Nr. 2“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 - 2. vereinfachte Änderung „2. Teilbereichsänderung Veert Nr. 2“ wird aus dem Flurstück 629 der Flur 3 der Gemarkung Geldern gebildet und ist der beigefügten Übersicht unter A.2 zu entnehmen.

**A.2. Übersicht des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 60 - 2. vereinfachte Änderung „2. Teilbereichsänderung Veert Nr. 2“**



## **A.3. Rechtskraft**

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 60 - 2. vereinfachte Änderung „2. Teilbereichsänderung Veert Nr. 2“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 60 - 2. vereinfachte Änderung „2. Teilbereichsänderung Veert Nr. 2“ mit den textlichen Festsetzungen, der beigefügten Begründung und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter [www.geldern.de](http://www.geldern.de) abgerufen werden.

## B. Hinweise

Geldern, 30.04.2018

### B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Sven Kaiser  
Bürgermeister

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2) Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 30.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## C. Bekanntmachung

### C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplans mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 26.04.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

**A. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachungsanordnung**

**A. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch**

**A.1. Öffentliche Auslegung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem hydrogeologischen Gutachten sowie dem schalltechnischen Gutachten gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) und die zeitgleiche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Inhalt der Änderung ist die Darstellung von „Gewerblicher Baufläche“. Die Änderung betrifft die Flurstücke 25, 202, 353, 354, 355 und teilweise 22 der Flur 19 der Gemarkung Geldern, sowie den Flurstücken 302, 325, 326, 327, 299 und teilweise 301 der Flur 22 der Gemarkung Kapellen und ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, das Hydrogeologische Gutachten, das Schalltechnische Gutachten sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB werden in der Zeit vom **14.05.2018 bis einschließlich zum 15.06.2018** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen [peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de) und [torsten.schneider@geldern.de](mailto:torsten.schneider@geldern.de) erfolgen.

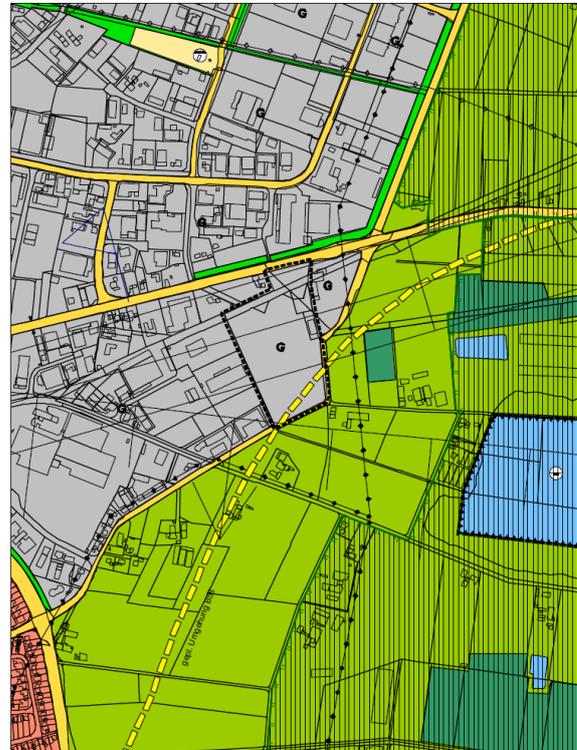
Über den Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

## A.2. Übersicht des Änderungsbereichs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Pannofen West“

derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan



geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



## B. Hinweise

### B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 III 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 II UmwRG gemäß § 7 III 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### B.2. Umweltbezogene Unterlagen

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Planzeichnung und textliche Festsetzungen
2. Entwurfsbegründung, März 2018
3. Umweltbericht als Teil der Entwurfsbegründung

4. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, StadtUmbau GmbH, August 2016
6. Hydrogeologisches Gutachten, Dr. Koppeltberg&Gerdes GmbH, Februar 2015
7. Ergebnisse aus Schallimmissionsgutachten, Stapelfeldt Ingenieurgesellschaft mbH, Mai 2017

Die o.g. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenfeldern:

#### Übergeordnete Vorgaben:

- Landesplanerische Vorgaben der Regionalplanung [2.] und [3.]
- landesplanerische Zielvorgaben aus dem wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan [2.] und [3.]

## Schutzgut Mensch:

finden sich in [1.], [2.], [3.] (Stellungnahme Kreis Kleve als Untere Landschaftsbehörde vom 15.08.2017; Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.08.2017 und Stellungnahme Straßen NRW vom 02.08.2017), [4.], [5.], [7.]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Auswirkungen auf das nahe liegende Umfeld, Naherholungsfunktion, Auswirkungen der Planung durch Emissionen wie Lärm (Verkehrslärm und Gewerbelärm), Auswirkungen der Planung bzgl. Erholung, Siedlungsentwicklung

## Schutzgut Tier- und Pflanzenarten:

finden sich in [2.], [3.], [4.] (Stellungnahme Kreisverwaltung Kleve vom 15.08.2017) und [5.]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Biotoptypen; Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien; Auswirkungen durch Lebensraumverlust; Artenschutz; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen; Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## Informationen zum Schutzgut Boden:

finden sich in [2.], [3.] und [4.] (Stellungnahme Kreisverwaltung Kleve vom 15.08.2017) und [6.]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Bodentypen und -funktionen; Flächeninanspruchnahme; Auswirkungen durch Bodenversiegelung; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

## Informationen zum Schutzgut Wasser:

finden sich in [2.], [3.] und [6.]

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Grundwasser; Oberflächengewässern; Überschwemmungsbereichen; Regenwasserversickerung; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

## Informationen zum Schutzgut Klima- und Luft:

finden sich in [2.] und [3.] (Stellungnahme von der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.08.2017)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Siedlungsflächen; Lokalklima; Luftqualität; Emissionsquellen; Auswirkungen durch Siedlungsentwicklung.

## Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

finden sich in [2.], [3.], [4.] (Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.08.2017 und LVR Amt für Bodendenkmalpflege vom 26.07.2017)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur historischen Hofanlage, erforderlichen Sondage, Verhalten bei Funden.

## Informationen zum Schutzgut Landschaft

finden sich in [1.], [2.], [3.] und [4.] (Stellungnahme Kreisverwaltung Kleve vom 15.08.2017)

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Flächeninanspruchnahme; Ortsrandgestaltung und Übergang zur offenen Landschaft; Auswirkungen durch visuelle Veränderungen; Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

## Sonstige umweltbezogene Informationen:

- Darlegung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern [3.]
- Prognose des Umweltzustands unter Berücksichtigung der Durchführung der Planung und einer Null-Variante sowie Diskussion anderer Planungsvarianten [3.]
- Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs (Regenwasserversickerung, Erhalt von Gehölzstrukturen, Eingrünung, schonender Umgang mit Boden) [3.]
- Ermittlung der Eingriffsintensität durch Erhebung des Vegetationsbestandes, der faunistischen Ausstattung sowie der Zustände der übrigen Schutzgüter und Überlagerung mit geplanten Nutzungen [5.]
- Hinweise zum Monitoring, d.h. zur Kontrolle der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur späteren Überprüfung der erwarteten Umweltauswirkungen [3.]

## **B.3. Dienstzeiten**

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter A.1. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter [www.geldern.de](http://www.geldern.de) abgerufen werden.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

**A. Bekanntmachung des Änderungsaufstellungsbeschlusses der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“ und der frühzeitigen Beteiligung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachungsanordnung**

**A. Bekanntmachung des Änderungsaufstellungsbeschlusses der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“ und der frühzeitigen Beteiligung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“ gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) Baugesetzbuch**

### A.1. Änderungs-Aufstellungsbeschluss

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 den Änderungsaufstellungsbeschluss der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“ der Stadt Geldern beschlossen. Inhalt der Änderung ist die Darstellung als Wohnbaufläche und Sondergebietsfläche mit der Zweckbindung „Hotel und Freizeit“. Ziel ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um zum einen das Ferienhausgebiet im Sinne einer ressourcenschonenden Nachnutzung einer Wohnbebauung zuzuführen und zum anderen den Nutzungen der Schlossanlage Walbeck Entwicklungspotential geben zu können, um eine zukunftsgerichtete Erhaltung des wertvollen Baudenkmals zu erreichen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken 1, 2 und 337 der Flur 4; den Flurstücken 19, 20, 21, 22, 23 (teilweise) und 63 der Flur 5 sowie den Flurstücken 157, 158, 159, 473 (teilweise), 674, 675, 678, 684 - 687, 689 - 692, 694, 695, 697 - 701, 703 - 706, 708 - 710, 712 - 714, 716, 717, 720, 730 - 735, 737, 741, 742, 744, 755 - 758, 761 - 764, 766, 767, 770, 771, 773, 774, 778 - 780, 783, 784, 786, 788 - 790, 792 - 805, 807 - 810, 813 - 815, 817, 825, 850 - 854, 858, 863, 869, 873, 877 - 882, 884 - 886, 888 - 890, 892 - 904, 906 - 909, 911, 914, 923, 924, 932, 936, 939, 955, 957 - 960, 962 - 966, 969, 971 - 986, 988 - 992, 994, 995, 997, 1001 - 1003, 1005 - 1009, 1011 - 1019, 1021 - 1024, 1028 - 1030, 1032, 1033, 1035, 1039, 1040,

1044, 1047, 1050, 1052 - 1062, 1064 - 1072, 1077, 1078, 1080, 1081, 1084, 1086 - 1091, 1094 - 1100, 1102, 1103, 1109 - 1122, 1125, 1126, 1128, 1130 - 1132, 1135 - 1137, 1139, 1147, 1149, 1150, 1169, 1171, 1173, 1174, 1176, 1179 - 1187, 1190, 1204 - 1209, 1211 - 1215, 1224 - 1226, 1243, 1248, 1250, 1256, 1260, 1262, 1264, 1265, 1275, 1326 - 1335, 1337 - 1376, 1384 - 1389, 1391, 1392 (teilweise), 1393, 1394, 1396 - 1403, 1409 - 1416, 1422, 1424, 1425, 1428, 1450 (teilweise), 1452, 1483 - 1488, 1490 - 1492, 1496, 1500, 1524, 1526, 1532 - 1534, 1627 - 1629, 1788, 1789, 1814, 1815, 1910 - 1914, 1916, 1919 (teilweise), 1923, 1927 - 1929, 1946, 1947, 1949 - 1951, 1963, 1994, 2048, 2057 - 2059, 2084, 2085, 2132 (teilweise), 2134 der Flur 11 der Gemarkung Walbeck. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Über den Inhalt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

## A.2. Frühzeitige Beteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 für den Entwurf und die zugehörige Begründung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen.

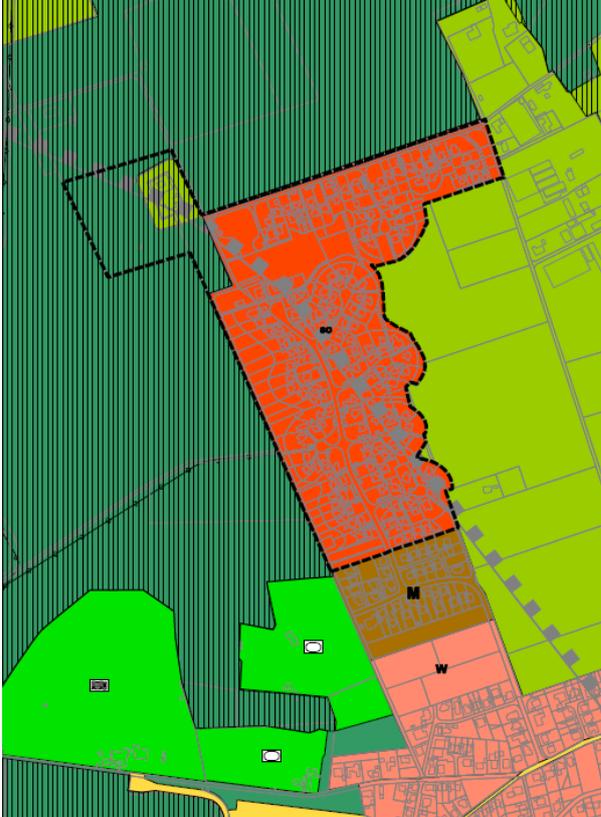
Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung mit Umweltbericht werden in der Zeit vom **14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

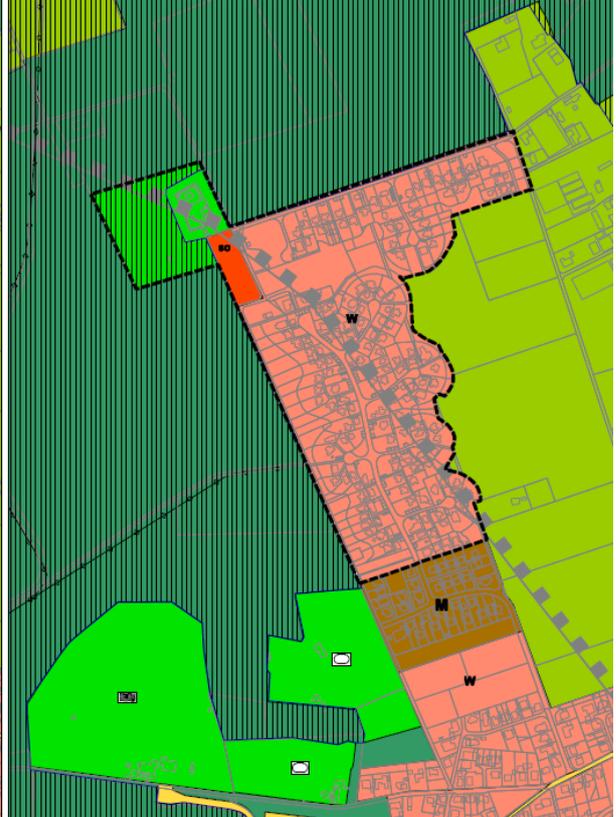
In diesem Zeitraum besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen [peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de) und [torsten.schneider@geldern.de](mailto:torsten.schneider@geldern.de) erfolgen.

## A.3. Übersicht des Plangebietes der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ferienhausgebiet Walbeck“

derzeitige Darstellung:



geplante Darstellung:



## B. Hinweise

### B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

### B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

## C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

**A. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 158 „Zwischen Eskenspfad und Kokerweg“**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachungsanordnung**

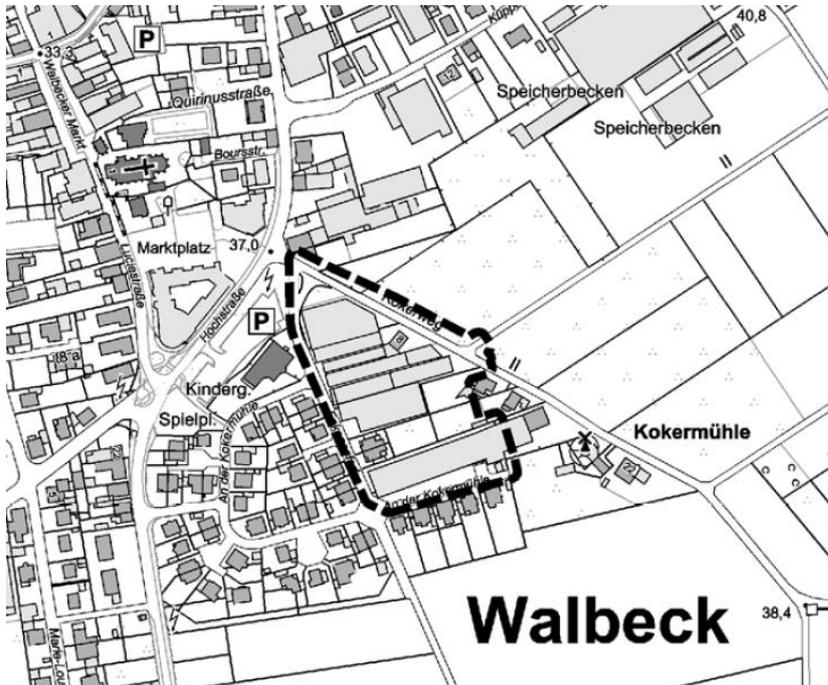
**A. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 158 „Zwischen Eskenspfad und Kokerweg“**

## **A.1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), den vorgelegten Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung mit Umweltbericht, die artenschutzrechtlichen Vorprüfung, den landschaftspflegerischen Begleitplan mit Beikarten sowie das Gutachten zu den Boden- und Baugrundverhältnissen zum Bebauungsplan Nr. 158 „Zwischen Kokerweg und Eskenspfad“ als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken der Gemarkung Walbeck, Flur 2, Nr. 36, 39 (teilweise), 40, 75 (teilweise), 78 (teilweise), 301, 399, 404, 426, 428, 429 (teilweise), 446 (teilweise), 447, 452 (teilweise), 908 (teilweise), 911 (teilweise) und 912 (teilweise). Die genaue Abgrenzung ist aus dem Entwurf des Bebauungsplanes ersichtlich, der Bestandteil des Beschlusses ist.

## A.2. Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 158 „Zwischen Kokerweg und Eskenspfad“



## A.3. Rechtskraft

Gemäß § 10 (3) BauGB erlangt der Bebauungsplan Nr. 158 „Zwischen Kokerweg und Eskenspfad“ mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Der Bebauungsplan Nr. 158 „Zwischen Kokerweg und Eskenspfad“ mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Vorprüfung, dem landschaftspflegerischen Begleitplan mit Beikarten, dem Gutachten zu den Boden- und Baugrundverhältnissen, der zusammenfassenden Erklärung sowie der DIN 18915 „Bodenarbeiten“; der DIN 18320 „VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Landschaftsbauarbeiten“ und der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

## B. Hinweise

### B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 2 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 S.3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsdann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 30.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **C. Bekanntmachung**

### **C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der Fassung vom 21.11.2015 wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Zwischen Kokerweg und Eskenspfad“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 26.04.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 30.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

### **C.2. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

**A. Bekanntmachung des Änderungsaufstellungsbeschlusses der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ und der frühzeitigen Beteiligung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachung**

**A. Bekanntmachung zum Änderungsaufstellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ und zur frühzeitigen Beteiligung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

## **A.1. Änderungs-Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ der Stadt Geldern beschlossen.

Wesentliches Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verschwenkung der Königsberger Straße Richtung Norden und Errichtung eines Lärmschutzwalls im Bereich zwischen Clemensstraße und Niers entlang der Wohnbebauung.

Inhalt der Änderung ist die Darstellung von Verkehrsflächen sowie öffentlicher Grünflächen. Die Änderung betrifft die Flurstücke der Gemarkung Geldern, Flur 1, Flurstücke 360, 545 und 573 sowie die Flurstücke 569 und 543 teilweise mit einer Größe von ca. 1,5 ha und ist unter Punkt A 3 sowie in den Anlagen zum Aufstellungsbeschluss dargestellt.

## **A.2. Frühzeitige Beteiligung**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 für den Entwurf und die zugehörige Begründung des Flächennutzungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit und die zeitgleiche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem landchaftspflegerischen Begleitplan und dem Fachbeitrag zum Verlust des Retentionsvolumens der Niers werden in der Zeit vom **14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

In diesem Zeitraum können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Geldern im Bereich Bauleitplanung & Öffentlichkeitsbeteiligung unter <https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauen-planen/> eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen [peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de) und [torsten.schneider@geldern.de](mailto:torsten.schneider@geldern.de) erfolgen.

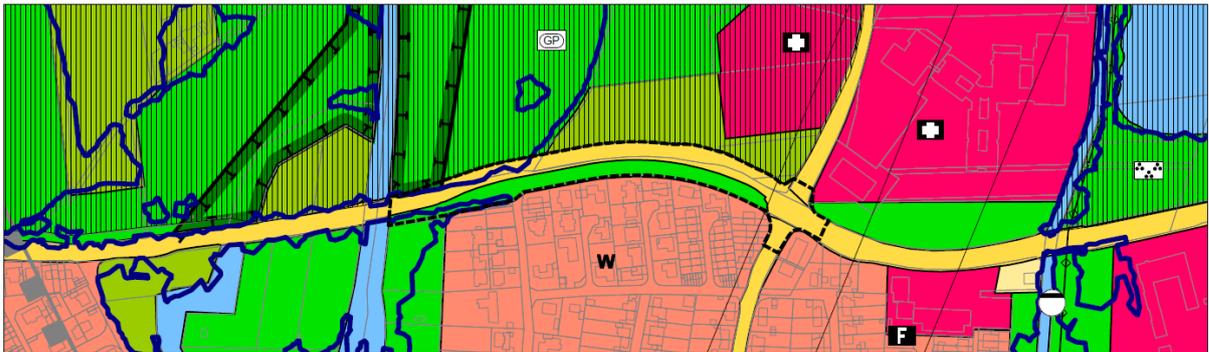
Über den Inhalt der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“ der Stadt Geldern und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

## A.3. Übersicht des Änderungsbereichs der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Verschwenkung Stadtkerntangente“

derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan



geplante Darstellung im Flächennutzungsplan



## B. Hinweise

### B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

### B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) während des unter A.2. genannten Zeitraums einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern abgerufen werden.

## C. Bekanntmachung

Vorstehende Beschlüsse des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Geldern und die Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

**A. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ und der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

**B. Hinweis**

**C. Bekanntmachung**

**A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ und zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

## **A.1. Aufstellungsbeschluss**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ im Sinne des § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Wesentliches Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verschwenkung der Königsberger Straße Richtung Norden und Errichtung eines Lärmschutzwalls im Bereich zwischen Clemensstraße und Niers entlang der Wohnbebauung.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken der Gemarkung Geldern, Flur 1, Flurstücke 360, 545 und 573 sowie den Flurstücken 569 und 543 teilweise mit einer Größe von ca. 1,5 ha und ist unter Punkt A 3 dargestellt.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes werden die tangierten Teilbereiche der bestehenden Bebauungspläne Nr. 30 „Haagsches Feld“, Nr. 44 „Krankenhauszufahrt zwischen Fleuth und Niers“ und Nr. 90 „Golfsportanlage Schloss Haag“ der Stadt Geldern überschrieben und ersetzt.

## **A.2. Frühzeitige Beteiligung**

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 für den Entwurf zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ die Beteiligung der Öffentlichkeit und die zeitgleiche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen.

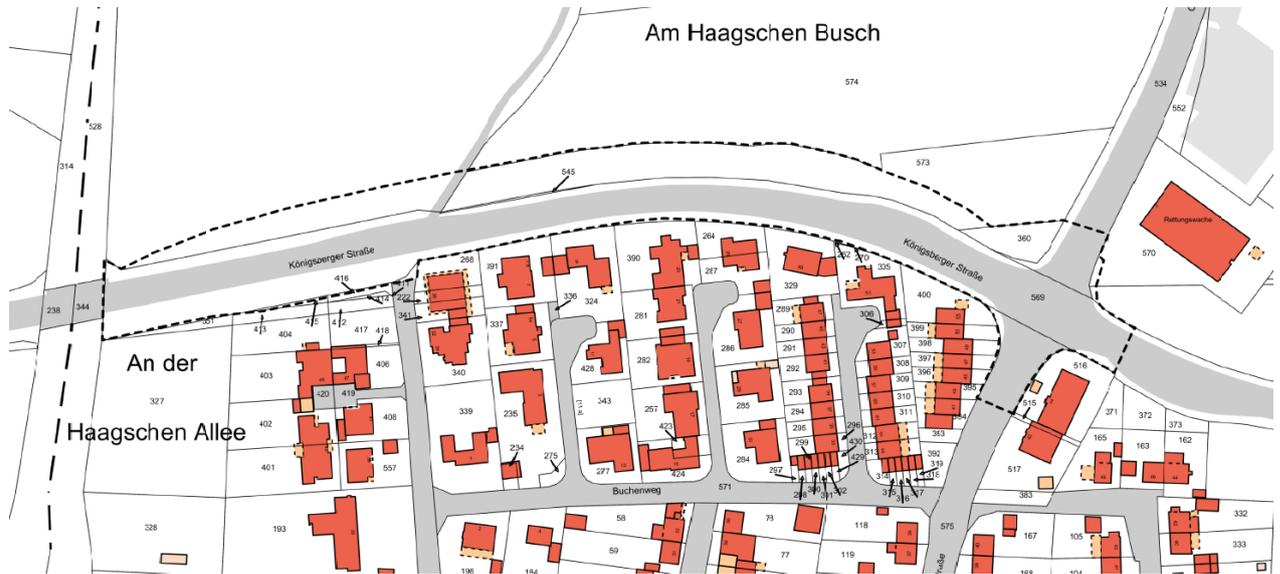
Die Unterlagen des Entwurfs einschließlich der Begründung mit Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dem Fachbeitrag zum Verlust des Retentionsvolumens der Niers werden in der Zeit vom **14.05.2018** bis einschließlich zum **15.06.2018** auf dem Flur des 2. Obergeschosses des Verwaltungsgebäudes I der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern (gegenüber den Büros 330 und 331) ausgelegt.

In diesem Zeitraum können die Entwürfe zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“, der Entwurf der Begründung, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der landschaftspflegerische Begleitplan sowie der Fachbeitrag zum Verlust des Retentionsvolumens der Niers auch unter <https://www.geldern.de/de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung-oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Anregungen zum vorgenannten Entwurf sowie zum Entwurf der Begründung abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern mündlich zur Niederschrift in den Büros, 330 sowie 331 der Planungsabteilung, schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Postfach 1448 in 47594 Geldern oder per E-Mail an die E-Mailadressen [peter.aengenheister@geldern.de](mailto:peter.aengenheister@geldern.de) und [torsten.schneider@geldern.de](mailto:torsten.schneider@geldern.de) erfolgen.

Über den Inhalt des Aufstellungsbeschlusses Bebauungsplan Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ und die dazugehörige Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Verlangen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 330 und 331 Auskunft erteilt.

## A.3. Übersicht über das Plangebiet des Bauungsplanes Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“



## B. Hinweis

### B.1. Verfahren

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

### B.2. Dienstzeiten

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330) (-331) (-372) einzusehen.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter [www.geldern.de](http://www.geldern.de) abgerufen werden.

## C. Bekanntmachung

Vorstehender Aufstellungsbeschluss zum Bauungsplan Nr. 162 „Verschwenkung Stadtkerntangente“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 23.04.2018

Sven Kaiser  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2016**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

- 1.1 Die Bilanz des Bäderbetriebes zum 31.12.2016 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 5.414.385,19 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresverlust 2016 in Höhe von 118.457,42 € wird auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2017 vorgetragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 des Bäderbetriebes der Stadt Geldern, wie oben ausgeführt, festgestellt.

### **2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum 31.12.2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bäderbetrieb der Stadt Geldern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 01.12.2017

Dr. Heilmaier & Partner GmbH

Herne, den 06.03.2018

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Im Auftrag

gez. Middel

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 715 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, den 25.04.2018

Helmut Holla  
Betriebsleiter